

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsschluss

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung (AGB) von ORANGE Engineering GmbH & Co. KG (im Folgenden Orange) werden Vertragsbestandteil aller Angebote oder Verträge zwischen dem Kunden und Orange in Bezug auf Personalvermittlung.

1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Sie gelten auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich zurückgewiesen wurden.

1.3 Die AGB werden mit Annahme des Angebots von Orange durch den Kunden Vertragsbestandteil.

1.4 Sollten in einem individuell geschlossenen (Rahmen-)Vermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und Orange von diesen AGB abweichende Vereinbarungen getroffen sein, gelten diese vorrangig vor den AGB.

1.5 Der jeweilige Vermittlungsvertrag kommt zustande, sobald der Kunde Orange (fern-)mündlich, schriftlich oder in Textform beauftragt, ihm für seine Zwecke geeignete Kandidaten zu benennen und eine darauf gerichtete Tätigkeit entfaltet. Dies ist der Fall bei Bestätigung des Auftrags oder der Benennung einer oder mehrerer Kandidaten durch Orange. Dasselbe gilt, wenn Orange dem Kunden eigeninitiativ Kandidaten vorschlägt oder anbietet, ohne dass der Kunde zuvor einen konkreten Vermittlungsauftrag erteilt hat (Andienungsvermittlung).

1.6 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet; entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

2. Leistungen von Orange, Eignung und Qualifikation der Kandidaten

2.1 Orange wird für den Kunden Kandidaten für vom Kunden genannte Qualifikationen suchen. Orange trifft dabei eine Vorauswahl, sichtet die Bewerbungsunterlagen, bereitet diese ggf. auf und schlägt dem Kunden die Kandidaten vor. Orange vereinbart ein persönliches Vorstellungsgespräch zwischen Kunde und Kandidat, wenn der Kunde an dem Kandidaten Interesse bekundet.

2.2 Orange prüft die Angaben des Kandidaten bezogen auf die vom Kunden gewünschten Qualifikationen, ist jedoch nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben oder die Echtheit vorgelegter Unterlagen zu verifizieren.

2.3 Es obliegt dem Kunden, den Kandidaten vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit diesem hinsichtlich dessen Eignung zu überprüfen.

2.4 Orange übernimmt keine Kosten und Auslagen der Kandidaten. Sofern solche Kosten entstehen, hat diese der Kunde zu tragen.

3. Vermittlungshonorar, Zahlung

3.1 Geht der Kunde oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 AktG ff.) mit einem von Orange vorgestellten Kandidaten ein Vertragsverhältnis (Beschäftigungs- oder sonstiges Auftragsverhältnis) ein, erhält Orange

- ein Vermittlungshonorar in Höhe von 36 % des zwischen Kunde und Kandidat vereinbarten Bruttojahreseinkommens im Falle eines Beschäftigungsverhältnisses bzw.
- im Falle eines sonstigen Auftragsverhältnisses in Höhe von 36 % der Nettovergütung der folgenden zwölf Monate nach Zustandekommen des Auftragsverhältnisses.

3.2 Das Bruttojahreseinkommen gem. Zif. 3.1 beinhaltet neben dem geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt), dass der Kunde mit dem Kandidaten vertraglich vereinbart hat, auch etwaige dem Kandidaten zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge (jeweils brutto). Sofern Ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung des Vermittlungshonorars gem. Zif. 3.1 von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Ein Firmenwagen wird pauschal mit 8.000 € berechnet.

3.3 Der Kunde ist auch verpflichtet, das Vermittlungshonorar gem. Zif. 3.1 zu zahlen – und zwar jeweils gesondert –, wenn

- der Kunde mit mehreren der vorgestellten Kandidaten ein Vertragsverhältnis begründet,
- der Kunde mit dem vorgestellten Kandidaten ein Vertragsverhältnis mit einer anderen als im Angebot oder Vertrag vereinbarten Position und/oder Qualifikation schließt,
- der Kunde einen Kandidaten in den Fällen der Zif. 3.1 und 3.3 innerhalb von 12 Monaten nach Vorstellung des Kandidaten (Übersendung des Profils) durch Orange in seinem oder in einem mit ihm verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) ein Vertragsverhältnis eingeht – unabhängig davon, ob der Kunde den Kandidaten zuvor zunächst abgelehnt hatte und/oder die Beauftragung vorzeitig beendet hatte oder
- ein Dritter ein Vertragsverhältnis mit einem Kandidaten in den Fällen der Zif. 3.1 und 3.3 eingeht und der Dritte die Informationen zu diesem Kandidaten von dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Orange weitergeben hat.

3.4 In allen Fällen der Zif. 3.1 und 3.3 erkennt der Kunde die Mitursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit von Orange für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses mit dem jeweiligen Kandidaten an.

3.5 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar gem. Zif. 3.1 wird – je nachdem, was zeitlich früher eintritt – mit Abschluss des Vertragsverhältnisses zwischen Kunde und Kandidat oder Aufnahme der Tätigkeit durch den Kandidaten fällig und ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung.

3.6 Der Kunde verpflichtet sich, Orange den Abschluss des Vertragsverhältnisses, den Beginn der Beschäftigung bzw. sonstigen Tätigkeit des Kandidaten sowie das Bruttojahreseinkommen bzw. die Jahreszielvergütung des Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.7 Verletzt der Kunde Pflicht nach Zif. 3.6, ist Orange berechtigt, auf Grundlage einer Schätzung das Vermittlungshonorar nach billigem Ermessen in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Orange ein geringeres Vermittlungshonorar zusteht.

3.8 Alle Vermittlungshonorare verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzl. geltenden USt.

3.9 Kündigt der Kunde oder Kandidat das Vertragsverhältnis, befreit dies den Kunden weder von der Pflicht zur Vergütung des Vermittlungshonorars noch zur Erstattung sonstiger vereinbarter Kosten.

4. Vorkenntnis des Kunden

4.1 Ist dem Kunden der vorgeschlagene Kandidat bereits bekannt, ist eine Mitursächlichkeit nach Zif. 3.4 ausgeschlossen, sofern und soweit der Kunde Orange unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 3 Tagen – nach Erhalt der Vorstellung des Kandidaten durch Orange über seine Vorkenntnis informiert.

4.2 Orange wird nach der Information der Vorkenntnis keine weiteren Leistungen hinsichtlich des Kandidaten erbringen.

4.3 Der Kunde kann Orange jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Kandidaten weiterzuarbeiten. Kommt es in diesem Fall zum Vertragsschluss zwischen Kunde und Kandidat, schuldet der Kunde Orange das Vermittlungshonorar gem. Zif. 3.

5. Haftung von Orange

5.1 Orange übernimmt keine Gewähr und keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung, für die tatsächliche Qualifikation, Eignung oder Arbeitsleistung eines Kandidaten sowie für die Erfüllung der in den Kandidaten gesetzten Erwartungen des Kunden.

5.2 Für Schäden, die dem Kunden insbesondere im Rahmen des Auswahlverfahrens durch schuldhaftes Fehlverhalten und/oder Falschauskünfte oder im Rahmen der Erbringung der Arbeitsleistung des Kandidaten entstehen, trifft Orange kein Verschulden. Ein möglicher Schadensersatzanspruch des Kunden gegenüber dem Kandidaten bleibt davon unberührt.

5.3 Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche haftet Orange nur, sofern und soweit sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer Gesundheits- oder Körperschäden des Kunden infolge einer von Orange zu vertretener Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Orange beruhen. Sonstige Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Im Übrigen sind im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

5.4 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von Orange.

6. Aufrechnung, Verzug

6.1 Gegen Ansprüche von Orange kann der Kunde nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.2 Verzugszinsen sind gem. §§ 288 Abs. 2, 247 BGB, mindestens aber i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unter dem Gesichtspunkt des Verzugs behält sich Orange ausdrücklich vor.

7. Vertraulichkeit, Datenschutz

7.1 Der Kunde und Orange bewahren Stillschweigen über Unterlagen und Informationen, die sie über den jeweils anderen im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung eines Kandidaten erhalten haben. Die Verschwiegenheitspflicht des Kunden bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf personenbezogene Daten der Kandidaten sowie ihre persönlichen und beruflichen Verhältnisse. Diese Informationen und Daten dürfen ohne vorherige Zustimmung von Orange nicht an Dritte weitergegeben werden.

7.2 Der Kunde unterlässt jegliche eigenmächtige Kontaktaufnahme zu von Orange vorgestellten Kandidaten, wenn hierfür nicht zuvor die ausdrückliche Zustimmung von Orange eingeholt wurde.

7.3 Referenzauskünfte dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Kandidaten eingeholt werden.

7.4 Auf Verlangen gibt der Kunde sämtliche Unterlagen und Informationen, die vertrauliche Informationen enthalten, an Orange heraus.

7.5 Der Kunde und Orange werden personenbezogene Daten des jeweils anderen, insbesondere der Kandidaten, nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen der Anbahnung oder Durchführung eines Vertrages oder nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich und zulässig ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind vollumfänglich einzuhalten.

8. Beendigung des Vermittlungsauftrags, -vertrags

8.1 Der Kunde und Orange können einen Vermittlungsauftrag bzw. -vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden. Eine Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Orange entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Vermittlungshonorars bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Zif. 3.

8.2. Beendigungen und Kündigungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und Orange bedürfen mindestens der Textform.

9. Sonstiges

9.1 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags bzw. Vertrags bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Textformerfordernisses.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder auf ihrer Grundlage geschlossener Vermittlungsaufträge/-verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Wirksamkeit, An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

9.3 Orange ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich Bremen. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Orange ist jedoch berechtigt. Jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des vereinheitlichten UN-Kaufrechts.